

**Übersicht Rechtsprechung zu
- Unterschreitung von OI / OII-Kostensätzen des EBM
- § 31 der Berufsordnung**

1. Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 4. April 2000 (Az.: 14 U 44/00):

„Es ist zulässig, die EBM-Sätze durch Rabatte zu unterschreiten.“

2. Landgericht Lüneburg, Beschluss vom 23. Juni 2000 und Urteil vom 21. Sept. 2000 im einstweiligen Verfügungsverfahren (Az.: 7 O 66/00):

„Es ist unzulässig, EBM-Sätze zu unterschreiten.“

3. Oberlandesgericht Lüneburg, Beschluss vom 17. Januar 2001 (Az.: 17 W 94/00):

„Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen Laborärzte, die unter Verstoß gegen die einstweilige Verfügung des Landgerichts Lüneburg (s. Nr. 2) EBM-Sätze unterschritten hatten.“

4. Landgericht Dortmund, Beschlüsse vom 4. April 2001 (Az.: 20 O 24/01 und 25/01):

„Es ist unzulässig, die EBM-Sätze zu unterschreiten.“

5. Landgericht Lüneburg, Urteil vom 3. Mai 2001 im Hauptsacheverfahren zu dem oben unter Nr. 2 dargestellten einstweiligen Verfügungsverfahren (Az.: 7 O 66/00):

„Die Unterschreitung der EBM-Sätze ist zulässig, sofern nicht unter Selbstkostenniveau gearbeitet wird.“

6. Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 18. Juli 2002 (Revision zum BGH zugelassen) im Berufungsverfahren zu dem oben unter Nr. 5 dargestellten Hauptsacheverfahren vor dem Landgericht Lüneburg (Az.: 13 U 137/01):

„Die Unterschreitung der EBM-Sätze ist unzulässig.“

Anm.:

Das OLG Celle bezeichnet die Unterschreitung der EBM-Sätze nicht schlechthin als Kern der wettbewerbswidrigen Handlung. Vielmehr stelle das Unterschreiten ein "über-triebenes Anlocken" dar, weil die angebotenen Preise nicht leistungsgerecht seien. Dies ergäbe sich daraus, dass die EBM-Sätze auf Selbstkostenbasis anhand von Feststellungen einer Unternehmensberatung festgelegt worden seien. Eine Unterschreitung sei deshalb nur mit Hilfe von Quersubventionen aus dem OIII-Bereich möglich. Dies wurde in dem konkreten Fall angenommen, weil die Beklagten nicht darlegen konnten, dass ihre Preise über Selbstkostenniveau liegen.

Weitere Anm.: Siehe Ziffer 10.

7. Landgericht Karlsruhe, Urteil vom 23. September 2003 (Az.: 2 O 384/02):

„Die Unterschreitung der EBM-Sätze ist unzulässig.“

Anm.:

Das LG Karlsruhe bejaht einen Verstoß gegen § 31 BerufsO der dt. Ärzte.

8. Oberlandesgericht Karlsruhe, Berufungsverfahren zu dem unter Nr. 7 dargestellten Verfahren vor dem LG Karlsruhe (Az.: 6 U 218/03)

Anm.:

In der Berufung beim OLG Karlsruhe hat sich das Verfahren erledigt, weil der beklagte Laborarzt am 3.1.2006 auf seine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung verzichtet hat.

**Übersicht Rechtsprechung zu
- Unterschreitung von OI / OII-Kostensätzen des EBM
- § 31 der Berufsordnung**

9. Bundesgerichtshof Karlsruhe, Urteil vom 21. April 2005 (Az.: I ZR 201/02) (Revisionsurteil zu Ziffer 6)

**Aufhebung des Urteils des OLG Celle vom 18. Juli 2002.
Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung.**

Der vom BGH verfasste Leitsatz zu dem Urteil lautet:

“Ein Laborarzt handelt unlauter i.S. von §§ 3,4, Nr. 1 UWG, wenn er niedergelassenen Ärzten die Durchführung von Laboruntersuchungen, die diese selbst gegenüber der Kasse abrechnen können, unter Selbstkosten in der Erwartung anbietet, dass die niedergelassenen Ärzte ihm im Gegenzug Patienten für Untersuchungen überweisen, die nur von einem Laborarzt vorgenommen werden können. Einem solchem Angebot unter Selbstkosten steht es gleich, wenn die günstigen Preise für die von den niedergelassenen Ärzten abzurechnenden Laboruntersuchungen dadurch ermöglicht werden, dass der Laborarzt einer von ihm betreuten Laborgemeinschaft der niedergelassenen Ärzte freie Kapazitäten seines Labors unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellt (im Anschluss an BFG GRUR 1989, 758 = WRP 1990, 319 – Gruppenprofil).”

Anm.:

In den Entscheidungsgründen führt der BGH zusammengefasst aus:

Das Anbieten bzw. Gewähren von O-I und O-II-Leistungen unter den Sätzen des EBM ist nicht wettbewerbswidrig. Selbst das Anbieten bzw. Gewähren von O-I- und O-II-Leistungen unterhalb der Selbstkosten ist für sich genommen ebenfalls noch nicht wettbewerbswidrig. Wettbewerbswidrigkeit tritt erst dann ein, wenn durch das Anbieten von Leistungen unter den Selbstkosten niedergelassene Ärzte veranlasst werden, auch O-III-Untersuchungen zu überweisen, wobei das Anbieten der O-I- und O-II-Leistungen unter Selbstkosten für sich alleine noch nicht dafür sprechen muss, dass darin schon ein solches Veranlassen liegt.

10. Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 21. Juni 2007 (Az.: 13 U 137/01) nach Aufhebung des Urteils vom 18. Juli 2002 (Ziffer 6.) und Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung durch den Bundesgerichtshof Karlsruhe (Ziffer 9.).

Das Oberlandesgericht Celle hat mit Urteil vom 21. Juni 2007 nach der Aufhebung des ursprünglichen Urteils durch den BGH und der Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung die Berufung der Kläger gegen das am 03. Mai 2001 verkündete erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Lüneburg zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht Celle stützt sich hierbei darauf, dass es sich nicht feststellen ließ, dass die angesprochenen Anlockmaßnahmen (Preise für O-I- und O-II-Leistungen unter Selbstkosten) Ursache dafür sind, dass den Beklagten O-III-Patienten überwiesen wurden.

Da das Oberlandesgericht Celle die Revision nicht zugelassen hat, wurde seitens der Kläger und Berufungskläger die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof Karlsruhe eingelegt. Über diese Beschwerde ist seitens des Bundesgerichtshofs noch nicht entschieden worden.

11. OLG Stuttgart, Urteil vom 10. Mai 2007 (Aktenzeichen 2 U 176/06), rechtskräftig seit 14. August 2008 durch Beschluss des BGH vom 14. August 2008 (BGH I ZR 97/07), mit dem der BGH die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen hat:

„Es ist verboten, niedergelassene Ärzte zum Beitritt zu einer Beteiligungsgesellschaft eines Labors aufzufordern und/oder für den Beitritt zu werben.“

Anm.:

Das OLG Stuttgart erachtet – im Gegensatz zu der Vorinstanz (LG Stuttgart, 17 O 300/06 – die an niedergelassene Ärzte gerichtete Aufforderung und die entsprechende Werbung, einer Beteiligungsgesellschaft eines Labors beizutreten, als wettbewerbswidrig. Das OLG Stuttgart stützt seine Entscheidung auf eine Verletzung von § 31 der Berufsordnung (hier:) der Landesärztekammer Baden-Württemberg („Unerlaubte Zuweisungen von Patientinnen und Patienten gegen Entgelt“). Nach dieser Vorschrift ist es Ärztinnen und Ärzten nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

Frankfurt, August 2008
Rechtsanwalt Dr. Axel Sander